

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 22. Februar 2018

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 965. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 2. März 2018, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 31/18 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - FJ - - FS -
	1
2. Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Beseitigung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltIFG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 43/18 ¹	
	2

¹ Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneut vorgelegter Gesetzesantrag; unverändert gegenüber dem vom Bundesrat in der 17. Wahlperiode und dem in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erneut eingebrachten Gesetzentwurf (Drucksache 533/11 (Beschluss), Drucksache 282/14 (Beschluss)).

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Waffengesetzes**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Niedersachsen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 39/18²

3

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) -
Effektive **Bekämpfung von sogenannten "Gaffern"** sowie
Verbesserung des Schutzes des **Persönlichkeitsrechts von
Verstorbenen**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Niedersachsen,
Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-
Westfalen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 41/18³

4

² Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneut vorgelegter Gesetzesantrag; unverändert gegenüber dem vom Bundesrat in der 17. Wahlperiode und dem erneut in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurf (Drucksache 744/12 (Beschluss), Drucksache 115/14 (Beschluss)).

³ Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneut vorgelegter Gesetzesantrag; unverändert gegenüber dem vom Bundesrat in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurf (Drucksache 226/16 (Beschluss)).

5. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme - **Digitaler Hausfriedensbruch**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Hessen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 47/18⁴
- 5
6. Entschließung des Bundesrates zur aufgabengerechten **Mittelausstattung der Jobcenter** zur Umsetzung des SGB II
- Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz
Drucksache 26/18
Ausschussbeteiligung
- AIS - Fz - 6
7. Entschließung des Bundesrates zur Änderung des **Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**
- Antrag des Landes Brandenburg
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 44/18
- 7

⁴ Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erneut vorgelegter Gesetzesantrag; unverändert gegenüber dem vom Bundesrat in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurf (Drucksache 338/16 (Beschluss)).

8. Entschließung des Bundesrates - Rechtssicherheit für KWK-Anlagen bei der Höhe der **EEG-Umlage für Eigenstromnutzung** gewährleisten
- Antrag der Länder Thüringen und Rheinland-Pfalz
Drucksache 23/18
Drucksache 23/1/18
Ausschussbeteiligung
- Wi - EU - U - 8
9. Entschließung des Bundesrates zur **Anhebung des Ausbauziels Windenergie auf See**
- Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, Niedersachsen
Drucksache 27/18
Drucksache 27/1/18
Ausschussbeteiligung
- Wi - U - 9
10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen** und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 1093/2010
COM(2017) 790 final; Ratsdok. 16017/17
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 775/17
zu Drucksache 775/17
Drucksache 775/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi - 10

11. Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der **Zusammenarbeit** der Verwaltungsbehörden **auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**
COM(2017) 706 final; Ratsdok. 14893/17

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 751/17
zu Drucksache 751/17
Drucksache 751/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - R - 11

12. a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die **Mehrwertsteuersätze**
COM(2018) 20 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 17/18
zu Drucksache 17/18
Drucksache 17/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 12a

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame **Mehrwertsteuersystem** in Bezug auf die **Sonderregelung für Kleinunternehmen**
COM(2018) 21 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 18/18
zu Drucksache 18/18
Drucksache 18/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 12b

13.

- a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen **Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft**
COM(2018) 29 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 14/18
Drucksache 14/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - U - Wi - 13a

- b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft**
COM(2018) 28 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 13/18
Drucksache 13/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - U - Wi - 13b

- c) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft**: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht
COM(2018) 32 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 15/18
Drucksache 15/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - U - Wi - 13c

14.

a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen:

Stärkung des Katastrophenmanagements der EU: rescEU -
Solidarität und Verantwortung
COM(2017) 773 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 757/17
Drucksache 757/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - G -
- In - U -

14a

b) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein

Katastrophenschutzverfahren der Union
COM(2017) 772 final; Ratsdok. 14884/17

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 756/17
zu Drucksache 756/17
Drucksache 757/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - G - In -
- U -

14b

15.

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung"**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 24/18
Drucksache 24/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - U -

15

16. Bestellung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau**

gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 und
Absatz 2 KredAnstWiAG
Drucksache 11/18
Drucksache 11/1/18
Ausschussbeteiligung

- Fz -

16

17. Benennung eines Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur
Errichtung einer Stiftung "Haus der
Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland"
Drucksache 40/18
Ausschussbeteiligung

- K -

17

TOP 1:

Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Drucksache: 31/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem am 17. März 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ausgesetzt. Diese Aussetzung endet am 16. März 2018.

Durch das vorliegende Gesetz soll diese Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis zur Neuregelung des Familiennachzugs, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2018, verlängert werden.

Ab dem 1. August 2018 sollen aus humanitären Gründen Aufenthaltserlaubnisse im Wege des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich wieder erteilt werden können, bis die Anzahl dieser Aufenthaltserlaubnisse eine Höhe von monatlich 1 000 erreicht hat.

Humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen nach §§ 22 und 23 AufenthG sollen von dieser Regelung unberührt bleiben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative der CDU/CSU-Fraktion zurück (vgl. BT-Drucksache 19/439). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 1. Februar 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses (vgl. BT-Drucksache 19/586) nach Maßgabe von Änderungen angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Soziales**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Februar 2018 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 2:

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Beseitigung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltIFG)

- Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen -

Drucksache: 43/18

Mit dem Gesetzentwurf soll eine angemessene Kostenaufteilung von Maßnahmen zur Beseitigung von Rüstungsaltslasten zwischen Bund und Ländern erreicht werden. Das Ziel ist es dabei, eine für die Länder nachteilige Staatspraxis des Bundes zu beenden, wonach der Bund den Ländern lediglich die folgenden Kosten erstattet:

- auf bundeseigenen Liegenschaften: alle Aufwendungen für Kampfmittelräumungen
- auf nicht bundeseigenen Liegenschaften: Aufwendungen für Kampfmittelräumungen nur sofern es sich dabei um sogenannte reichseigene Kampfmittel handelt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Bund zukünftig auch die Kosten für die Beseitigung von Kampfmitteln von Alliierten auf nicht bundeseigenen Flächen übernehmen soll. Die bisherige Regelung führe zu einer finanziellen Überforderung der besonders stark betroffenen Länder. Das Gesetz hätte zur Folge, dass die dem jeweiligen Landeshaushalt entstehenden Kosten nahezu vollständig abgedeckt wären. Höhere Kosten für den Vollzugsaufwand seien nicht zu erwarten.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 14. Oktober 2011 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drucksache 533/11 (Beschluss)). Nachdem der 17. Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf nicht abschließend behandelt hatte, war die Vorlage nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen. Die antragstellenden Länder haben im Juli 2014 die erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Bundesrat beantragt. Dem Antrag hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 11. Juli 2014 entsprochen (BR-Drucksache 282/14 (Beschluss)). Da der Gesetzentwurf nach dem Ablauf der letzten Legislaturperiode wieder der Diskontinuität anheimgefallen ist, soll er nunmehr ein weiteres Mal eingebracht werden. Es ist sofortige Sachentscheidung beantragt.

TOP 3:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
- Antrag des Landes Niedersachsen -**

Drucksache: 39/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Gesetzesinitiative wird das Ziel verfolgt, den Waffenbesitz von Personen aus dem extremistischen Spektrum besser kontrollieren und eindämmen zu können. Hierzu soll das Verfahren der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung um die Verpflichtung der Waffenbehörden zur Einholung von Informationen bei den Verfassungsschutzbehörden ergänzt werden.

Ermittlungen im Zusammenhang mit der so genannten „Zwickauer Terrorzelle“ hätten deutlich gemacht, dass legaler Waffenbesitz von Extremisten ein erhebliches sicherheitspolitisches Problem darstelle. Extremistische Aktivitäten eines Waffenbesitzers würden derzeit zwar grundsätzlich im Rahmen von waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen berücksichtigt. Beispielsweise gelten gemäß § 5 Absatz 2 WaffG solche Personen in der Regel als unzuverlässig, die Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung verfolgen oder unterstützen.

Diese Vorschrift komme in der Praxis aber nicht in vollem Umfang zum Tragen, weil die Waffenbehörden bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern lediglich verpflichtet seien, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und von der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen. Eine Verpflichtung zur Regelanfrage an die Verfassungsschutzbehörden bestehe für die Waffenbehörden jedoch nicht. Im Einzelfall verfügten nur die Verfassungsschutzbehörden über Informationen, die die Waffenbehörden bei der Zuverlässigkeitsprüfung benötigen würden. Das gelte insbesondere, wenn Waffenbesitzer in der Vergangenheit nicht polizeilich in Erscheinung getreten seien.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (vgl. BR-Drucksache 744/12 (Beschluss)). Nach Ablauf der 17. Legislaturperiode unterfiel der Gesetzentwurf jedoch der Diskontinuität.

Auf Antrag Niedersachsens hat der Bundesrat in der 921. Sitzung erneut beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (vgl. BR-Drucksache 115/14 (Beschluss)). Der Gesetzentwurf ist mit Ablauf der 18. Legislaturperiode wieder der Diskontinuität unterfallen.

Das Land Niedersachsen hat jetzt beantragt, in der 965. Sitzung des Bundesrates zu beschließen, den Gesetzentwurf erneut in den Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) - Effektive Bekämpfung von sogenannten "Gaffern" sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen

- Antrag der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 41/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen soll durch den Gesetzentwurf der Schutzbereich des § 201a StGB auf verstorbene Personen erstreckt werden. Darüber hinaus soll der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 201a StGB durch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit vervollständigt werden.

Die antragstellenden Länder begründen den Gesetzentwurf damit, dass zunehmend festzustellen sei, dass Schaulustige bei schweren Unfällen die verunglückten Personen mit ihren mobilen Telefonen fotografieren würden. Dieses Verhalten missachte das Persönlichkeitsrecht der Opfer. Es gelte, den strafrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen zu verbessern. Mit zunehmendem technischem Fortschritt komme es immer häufiger dazu, dass Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen Bildaufnahmen oder Videoaufnahmen fertigten und diese über soziale Netzwerke verbreiteten. Auch würden Bildaufnahmen an Zeitungen oder Fernsehanstalten weitergegeben. Der strafrechtliche Schutz gegen solche Praktiken sei bisher lückenhaft.

Die derzeit im Gesetzentwurf noch vorgesehene Regelung zur Einführung eines neuen § 115 StGB ist obsolet. Mit dem Zweiundfünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten

und Rettungskräften - vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) hat der Gesetzgeber den im Gesetzentwurf noch enthaltenen Vorschlag zur Einführung eines neuen § 115 StGB, der bei Unglücksfällen die Behinderung von Hilfeleistenden auch ohne die Anwendung von Nötigungsmitteln unter Strafe stellen sollte, bereits aufgegriffen. Systematisch wurde die Regelung in einem dem § 323c StGB angefügten Absatz 2 verortet. Nach § 323c Absatz 2 StGB wird nunmehr mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

II. Zum Gang der Beratungen

Bei der Vorlage handelt es sich um einen Gesetzentwurf, den der Bundesrat bereits in der 18. Wahlperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht hatte (sogenannte Reprise; vgl. BR-Drucksache 226/16 (Beschluss) vom 17. Juni 2016). Er ist mit dem Ende der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität unterfallen. Die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen haben nun beantragt, in der Sitzung am 2. März 2018 sofort über eine erneute Einbringung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zu befinden. Die antragstellenden Länder haben einen Änderungsantrag zur Streichung der nunmehr obsolet gewordenen Einführung eines § 115 StGB angekündigt. Dieser Antrag lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

TOP 5:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme - Digitaler Hausfriedensbruch

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 47/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es für die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ein angemessenes Schutzniveau zu erreichen. Durch Einfügung eines neuen § 202e in das Strafgesetzbuch (StGB) soll die unbefugte Benutzung informationstechnischer Systeme (IT-Systeme) unter Strafe gestellt werden.

IT-Systeme seien - nach Ansicht des antragstellenden Landes - mindestens so schutzwürdig wie das Hausrecht sowie das ausschließliche Benutzungsrecht an Fahrzeugen. Die von unbefugt genutzten informationstechnischen Systemen für die Allgemeinheit ausgehende Gefahr sei hoch. In letzter Zeit häuften sich beispielsweise Angriffe auf Internetseiten, die zu deren vorübergehender Unerreichbarkeit führten. Es fanden gezielte Cyberangriffe auf mit dem Internet verbundene Kritische Infrastrukturen (große Industrieanlagen, Elektrizitätswerke, Staudämme, Anlagen der Wasserversorgung, Telekommunikationsanlagen) statt, die diese beschädigen, stören oder unbrauchbar machen sollten. Einige Begebenheiten zeigten, dass auch Terroristen dieses Mittel einsetzen würden.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen beabsichtigt:

Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr soll zukünftig derjenige bestraft werden, der unbefugt sich oder einem Dritten den Zugang zu einem informationstechnischen System verschafft, ein solches System in Gebrauch nimmt oder in diesem System einen Datenverarbeitungsvorgang oder informationstechnischen Ablauf beeinflusst oder in Gang setzt, sofern diese Tat geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen.

Wird eine entsprechende Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht Dritte zu schädigen oder sich oder einen Dritten zu bereichern begangen, soll diese Tat mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Dies betrifft beispielsweise Fälle, wenn Täter gewerbsmäßig oder bandenmäßig zur fortgesetzten Begehung dieser Straftaten verbunden sind, eine besonders große Anzahl informationstechnischer Systeme, Datenverarbeitungsvorgänge oder informationstechnischer Abläufe betroffen sind oder der Täter beabsichtigt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, eine gemeingefährliche Straftat oder eine besonders schwere Straftat gegen die Umwelt nach § 330 StGB herbeizuführen oder zu ermöglichen.

Auch der Versuch ist strafbar.

Das Merkmal der Unbefugtheit soll klarstellen, dass eine Strafbarkeit bei wirksamer Einwilligung ausgeschlossen ist.

Weitere Regelungen definieren die Begriffe „informationstechnisches System“ und „kritische Infrastruktur“ im Sinne dieser Vorschriften.

Durch eine Änderung der Strafprozessordnung sollen die Vergehen des digitalen Hausfriedensbruches, die die Allgemeinheit so wenig berühren, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 202e Absatz 1 und 2 StGB-E), in Durchbrechung des Offizialprinzips ausnahmsweise als Privatklagedelikt ausgestaltet werden. Dies soll einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden durch Bagatellfälle vorbeugen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf wurde bereits in der 18. Wahlperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht, vgl. BR-Drucksache 338/16 (Beschluss). Dort wurden die Beratungen jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlperiode abgeschlossen, so dass der Gesetzentwurf der Diskontinuität unterfallen ist.

Hessen hat nunmehr die erneute Einbringung des Gesetzentwurfes beantragt und um sofortige Sachentscheidung gebeten.

TOP 6:

**Entschließung des Bundesrates zur aufgabengerechten
Mittelausstattung der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II**

**- Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg, Bremen,
Rheinland-Pfalz -**

Drucksache: 26/18

Mit der Entschließung zur aufgabengerechten Mittelausstattung der Jobcenter soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2018 und in den Folgejahren für eine aufgabengerechte Mittelausstattung einschließlich der notwendigen Verpflichtungsermächtigungen der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II – Budgets für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Finanzierung der Verwaltungskosten zu sorgen.

Zur Begründung weisen die Antragsteller darauf hin, dass seit Jahren mehr als 90 Prozent der Jobcenter zur Deckung der Verwaltungskosten Mittel aus dem Eingliederungsbudget des Bundes umschichten, da das Budget für die Verwaltungsausgaben nicht auskömmlich finanziert sei.

Dies führe dazu, dass den Jobcentern für die Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nur sehr begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Die Investitionen in aktive Fördermaßnahmen für erwerbsfähige Hilfebedürftige seien daher im Jahr 2016 im Vergleich zu den Jahren 2013/2014 gesunken. Für das Jahr 2017 sei ein weiteres Absinken zu erwarten. Zudem sehe der erste Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2018 weitere Kürzungen vor.

Für die Folgejahre wird eine grundsätzliche Prüfung der Mittelansätze in Bezug auf eine aufgabengerechte Mittelausstattung der Jobcenter gefordert. Dabei sei zu berücksichtigen, dass aufgrund der zunehmend verfestigten Arbeitslosigkeit die Zielgruppe zwar kleiner, aber schwieriger in den Arbeitsmarkt zu integrieren sei und auch die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten sich häufig als zeit- und kostenintensiv erweise.

Die Vorlage wurde in der 964. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 7:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

- Antrag des Landes Brandenburg -

Drucksache: 44/18

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die Abwicklung der Bodenreform vorzulegen.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes ergeben Schätzungen, dass in zirka 70 000 Fällen die Übertragung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken von Begünstigten aus der Bodenreform auf ihre Erben nicht erfolgt sei. Diese seien zwar nach 1990 und später im Grundbuch eingetragen gewesen, hätten aber nicht die Grundsätze erfüllt, um als zuteilungsfähige Berechtigte nach der Besitzwechselverordnung anerkannt zu werden. Sie unterlagen daher in gerichtlichen Verfahren oder akzeptierten einen gerichtlichen Vergleich. Dadurch ging, aufgrund des Auflassungsanspruches des Fiskus des Landes, das Eigentum an dem Bodenreformgrundstück an den Fiskus des jeweiligen Landes über, in dem das für die Land- und Forstwirtschaft genutzte Grundstück gelegen war. In der Rechtswirklichkeit in der DDR seien aber die Zuteilungs- und Rückführungsgrundsätze der Besitzwechselverordnung nicht immer berücksichtigt worden. Ferner sei auch die Voraussetzung der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, beispielsweise aufgrund eines bestehenden Aufnahmestopps, nicht möglich gewesen oder mangels vorhandener Akten nicht mehr belegbar.

Der mit dieser EntschlieÙung intendierte Gesetzentwurf soll zum Ziel haben, aus der Anwendung dieser Regelungen entstandene Härten auszugleichen und dadurch das Vertrauen Betroffener in den Rechtsstaat und den Rechtsfrieden zu stärken.

II. Zum Gang der Beratungen

Die EntschlieÙung soll in der 965. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 8:

Entschließung des Bundesrates - Rechtssicherheit für KWK-Anlagen bei der Höhe der EEG-Umlage für Eigenstromnutzung gewährleisten**- Antrag der Länder Thüringen und Rheinland-Pfalz -**

Drucksache: 23/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Thüringen und Rheinland-Pfalz möchten mit ihrem Entschließungsantrag die Bundesregierung darum bitten, durch Gespräche mit der Kommission die Rechtssicherheit für KWK-Anlagen in der Eigenstromversorgung zu gewährleisten. Sie soll sich im Sinne des Vertrauensschutzes bei der Kommission dafür einsetzen, dass die KWK-Neuanlagen in der Eigenstromversorgung, die nach dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind, im Rahmen des geltenden Beihilferechts auch weiterhin anteilig von der EEG-Umlage befreit werden.

Zur Begründung führen die antragstellenden Länder aus, dass die Genehmigung der Beihilfen für EE- und KWK-Anlagen in der Eigenstromversorgung zum Jahresende 2017 ausgelaufen ist. Die neue Genehmigung der Kommission sei im Dezember 2017 erteilt worden, umfasse allerdings nur die Regelung zur Eigenversorgung für Bestandsanlagen und gelte damit nicht für alle Anlagen.

Ausgenommen seien KWK-Anlagen, deren Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 erfolgte. Zum 31. Dezember 2017 sei die EEG-Eigenversorgungsregelung für diese Anlagen damit ausgelaufen. Dies habe erhebliche finanzielle Folgen für die Betreiber dieser Anlagen.

Eine fehlende beihilferechtliche Genehmigung habe nämlich zur Folge, dass die entsprechende Beihilfe nicht geleistet werden dürfe. Diese bisher privilegierten KWK-Anlagen müssten somit bereits ab dem 1. Januar 2018 die volle EEG-Umlage zahlen. Dies gelte solange, bis eine entsprechende Neuregelung der EEG-Umlage für diese Anlagen erfolgt ist und die Kommission einer Neuregelung zugestimmt habe.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und **der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Entschlie-ßung mit einigen Änderungen und Ergänzungen zu fassen. So wollen beide Ausschüsse die Bundesregierung auch bitten, sich dafür einzusetzen, dass die Neuregelung der Reduzierung der EEG-Umlage für hocheffiziente KWK-Neuanlagen in der Eigenstromversorgung rückwirkend ab dem 01.01.2018 in Kraft treten kann. Das bis Ende 2017 geltende Eigenstromprivileg solle nur so-weit eingeschränkt werden, wie dies aus behilferechtlicher Sicht erforderlich sei. Vor allem solle das Eigenstromprivileg nur für diejenigen KWK-Neu-anlagen gekürzt werden, bei denen es tatsächlich zu einer Überförderung kom-men würde.

Der Wirtschaftsausschuss möchte die Bundesregierung zudem auffordern, den Ausbau hocheffizienter KWK insgesamt deutlich verstärkt voranzutreiben. Mit Blick auf die Rechts- und Planungssicherheit seien die erforderlichen beihilfe-rechtlichen Genehmigungen der Kommission parallel dazu einzuholen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundes-rat, die Entschlie-ßung unverändert anzunehmen.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 23/1/18** zu entnehmen.

TOP 9:

Entschließung des Bundesrates zur Anhebung des Ausbauziels Windenergie auf See

- Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, Niedersachsen -

Drucksache: 27/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein möchten die Bundesregierung auffordern, das Ausbauziel für die Offshore-Windenergie bis 2030 auf mindestens 20 Gigawatt in Nord- und Ostsee und mindestens 30 Gigawatt bis 2035 zu erhöhen und die Netzentwicklungsplanung und die Netzanschlusskapazitäten anzupassen. Zudem seien auch die landseitigen Stromnetze weiter zu modernisieren und auszubauen. Aus Sicht der antragstellenden Länder ist dies erforderlich, um die gesteckten Klima- und Erneuerbaren-Energie-Ziele erreichen zu können.

Zur Begründung führen die Antragsteller aus, dass der Zubau von Windenergie auf See aufgrund der technischen Entwicklung und der Erfahrungen, was den Bau und den Netzanschluss der Anlagen betrifft, auch zukünftig ausbaufähig und realisierbar geworden ist. Zudem sei belegt, dass Windenergie auf See finanziell keiner überproportionalen Bezuschussung bedürfe.

Die Offshore-Windenergie trage in einem Energiemix mit anderen Erneuerbaren Energieträgern nachhaltig zur Energie-Versorgungssicherheit bei und könne einen nennenswerten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Die Offshore Windenergiebranche inklusive der Zulieferindustrie trage somit inzwischen auch erheblich zu Wohlstand und wirtschaftlichem Wachstum bei.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Entschlie-
ßung zu fassen.

Der Umweltausschuss hält es allerdings für erforderlich, den Entschließungstext inhaltlich zu ergänzen. Um die Energiewende deutschlandweit voranzutreiben und den dafür erforderlichen flächendeckenden Windkraftausbau sicherzustellen, sei es notwendig, neben dem Zubau der Windenergie auf See auch den Zubau von Windenergieanlagen an Land zu befördern. Die anzustrebende Anhebung des Ausbauziels müsse also sowohl für Windenergie auf See als auch für Windenergie an Land erfolgen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 27/1/18** zu entnehmen.

TOP 10:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 1093/2010

COM(2017) 790 final; Ratsdok. 16017/17

Drucksache: 775/17 und zu 775/17

Der vorliegende Verordnungsvorschlag und der dazugehörige Richtlinienvorschlag (BR-Drucksache 776/17) waren im Arbeitsprogramm der Kommission 2017 als REFIT-Vorhaben enthalten. Sie sollen dafür sorgen, dass Wertpapierfirmen Kapital-, Liquiditäts- und anderen zentralen Aufsichtsanforderungen und -regelungen unterliegen, die an ihr Geschäftsmodell angepasst und gleichzeitig solide genug sind, um die Risiken von Wertpapierfirmen aufsichtsrechtlich korrekt zu erfassen, damit die Stabilität der EU-Finanzmärkte geschützt wird.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, einerseits einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, welcher speziell auf die Risiken der Geschäftsmodelle von Wertpapierfirmen abgestimmt sein und somit eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten bei den betroffenen Unternehmen zur Folge haben soll. Andererseits sollen die Aufsichtsbehörden auf diese Weise ein effektives, regulatorisches Instrumentarium für den Geschäftsbereich der Wertpapierfirmen erhalten.

Nach dem Vorschlag sollen die Wertpapierfirmen in drei Klassen eingeteilt werden, um eine entsprechende Differenzierung zu erreichen. Die Kommission schlägt vor, nicht systemrelevante Wertpapierfirmen, welche sich bereits bisher gegen die Anwendung der Regelungen des für Kreditinstitute geschaffenen CRR/CRD-IV-Rahmens entscheiden konnten, komplett aus dessen Anwendungsbereich herauszunehmen. Insofern sollen nur systemrelevante Wertpapierfirmen im Anwendungsbe-

reich des CRR/CRD-IV-Rahmens verbleiben. In dem Vorschlag werden die geplanten Anforderungen in Bezug auf Eigenmittel, Mindestkapital, Konzentrationsrisiko, Liquidität, Meldung und Offenlegung für alle nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen dargelegt. Des Weiteren sollen neue Kriterien zur Ermittlung großer und systemrelevanter Wertpapierfirmen geschaffen und so Schlupflöcher im Bereich der Bankenunion vermieden werden. Eine willkürliche oder uneinheitliche Anwendung von Aufsichtsanforderungen auf verschiedene Wertpapierfirmen soll auf diese Weise vermieden werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 775/1/17** ersichtlich.

TOP 11:

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer COM(2017) 706 final; Ratsdok. 14893/17

Drucksache: 751/17 und zu 751/17

Der vorliegende geänderte Verordnungsvorschlag ist Teil des Pakets "Steuergerechtigkeit" zur Schaffung eines einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraums, das im Fahrplan für eine geeintere, stärkere und demokratischere Union angekündigt wurde. Ziel ist die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs, indem die Empfehlungen des Rates, des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rechnungshofs umgesetzt werden und die Zusammenarbeit der Steuerbehörden untereinander und mit anderen Strafverfolgungsbehörden spürbar und rasch verbessert wird.

Mit dem vorliegenden geänderten Verordnungsvorschlag sollen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates – der wichtigsten Rechtsgrundlage für die Verwaltungszusammenarbeit und die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs – Maßnahmen hinzugefügt werden, die besonders auf die Bekämpfung der Betrugsarten abzielen. Die drei folgenden Arten des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs sind in der EU häufig und von erheblichem Ausmaß: „Karussellbetrug“ (beziehungsweise innergemeinschaftlicher Missingtrader-Betrug), Betrug beim Handel mit Gebrauchtwagen und Betrug im Zusammenhang mit den Zollverfahren 42 und 63.

Neben einigen Detailmodifikationen umfasst der Vorschlag rechtliche Änderungen, insbesondere die folgenden zentralen Elemente:

- Abstimmung und nur noch eingeschränkte Möglichkeit der Ablehnung bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten, behördliche Ermittlungen durchzuführen;
- Erweiterung des Datenumfangs der elektronischen Systeme (MIAS) der Mitgliedstaaten;

- Neuregelung des Zugangs zu den durch die Mitgliedstaaten in ihren elektronischen Systemen (MIAS) gespeicherten Daten;
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines grenzüberschreitenden Zugangs zu Daten der nationalen Fahrzeugregister;
- Einführung eines neuen Amtshilfe-Instrumentes „gemeinsame Prüfungen“ mit aktiver Teilnahme von Beamten aus dem ersuchenden Mitgliedstaat;
- Erweiterung von Eurofisc über den reinen Informationsaustausch hinaus um die gemeinsame Datenverarbeitung und -analyse sowie die Koordinierung von Folgemaßnahmen und behördlichen Ermittlungen;
- Informationsaustausch mit Europol und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF);
- neue Regelung über die Behandlung von VoSt-Vergütungsansprüchen für die Zwecke der Beitreibung;
- Mitteilungen an die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) und OLAF über Verstöße gegen das gemeinsame MwSt-System;
- Änderungen betreffend den Datenschutz und den Datenzugang für bestimmte Personen und
- Änderung der Rechtsgrundlage für die Beschlussfassungen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 751/1/17** ersichtlich.

TOP 12a:

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze
COM(2018) 20 final**

Drucksache: 17/18 und zu 17/18

Die Kommission strebt an, die derzeit geltenden Übergangsregelungen im Mehrwertsteuerbereich durch die Schaffung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems aufzuheben, um alle Mitgliedstaaten gleich zu behandeln. In einem endgültigen Mehrwertsteuersystem sollten der Kommission zufolge für alle Mitgliedstaaten dieselben Vorschriften gelten und alle Mitgliedstaaten denselben Ermessensspielraum bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze haben.

Die in der Initiative vorgeschlagenen Vorschriften würden allen Mitgliedsstaaten gestatten, neben den beiden derzeit erlaubten ermäßigten Steuersätzen von mindestens 5 Prozent und der Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug einen weiteren ermäßigten Steuersatz zwischen 0 und 5 Prozent anzuwenden. Die bestehende Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Sätze anwendbar sind, soll durch eine Negativliste ersetzt werden, für die keine ermäßigten Sätze angewandt werden können. Über den Anwendungsbereich der Negativliste soll die Kommission alle fünf Jahre einen Bericht erstellen. Der gewogene mittlere Mehrwertsteuersatz, der auf diejenigen Umsätze angewandt wird, für die kein Mehrwertsteuerabzug möglich ist, soll dem Vorschlag zufolge stets mindestens 12 Prozent betragen, um ein angemessenes Einnahmenniveau in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Die im Vorschlag vorgesehenen Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie sollen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des endgültigen Mehrwertsteuersystems erfolgen, um zu verhindern, dass das Auslaufen der bisher bestehenden Ausnahmen dazu führen würde, dass die Mitgliedstaaten derzeit bestehende ermäßigte Sätze und Steuerbefreiungen nicht beibehalten können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 17/1/18** ersichtlich.

TOP 12b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen

COM(2018) 21 final

Drucksache: 18/18 und zu 18/18

Der Richtlinienvorschlag soll die Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG ändern und Vereinfachungen in Bezug auf Kleinunternehmen einführen. Die Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchssteuer, die letztlich vom Endverbraucher getragen, jedoch bei den Unternehmen erhoben wird, die Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen.

Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, die Mehrwertsteuer-Befolgungskosten für Kleinunternehmen zu verringern, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die negativen Auswirkungen des Schwellenwerteffekts zu verringern und die Befolgung der Vorschriften durch Kleinunternehmen und die Überwachung durch die Steuerbehörden zu erleichtern.

Die Befolgung der Mehrwertsteuerpflichten ist nach Ansicht der Kommission für kleinere Unternehmen besonders aufwendig. Aus diesem Grund enthält bereits die bestehende Richtlinie Bestimmungen, die die Belastung für Kleinunternehmen durch die Mehrwertsteuererhebung verringern sollen: Die Mitgliedstaaten können vereinfachte Modalitäten für die Steuererhebung von Kleinunternehmen vorsehen und Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu einem festgelegten Schwellenwert von der Besteuerung und von dem Vorsteuerabzug ausnehmen.

Als Problem der bestehenden Regelung identifiziert die Kommission, dass grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmen eine Steuerbefreiung nur in dem Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, in dem sie ansässig sind. Daraus ergeben sich

der Kommission zufolge negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation für die Kleinunternehmen, die in einem Mitgliedstaat Leistungen erbringen, in dem sie nicht niedergelassen sind. Dies halte Kleinunternehmen davon ab, grenzüberschreitend zu agieren und die Chancen des Binnenmarkts auszuschöpfen. Des Weiteren führe die aktuelle Rechtslage möglicherweise zu einem sogenannten Schwellenwerteffekt, das heißt, dass Kleinunternehmen ihr Wachstum drosseln, um den Schwellenwert für die Steuerbefreiung nicht zu überschreiten.

Durch den Richtlinienvorschlag soll die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen für alle Unternehmen in der EU geöffnet werden, unabhängig davon, ob sie in dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer erhoben wird, ansässig sind oder nicht. Dies soll gelten, sofern der Jahresumsatz des Unternehmens im steuererhebenden Mitgliedstaat unter dem vom Mitgliedstaat gewählten Schwellenwert liegt und der jährliche Umsatz des Unternehmens in der EU weniger als 100.000 Euro beträgt. Der aktualisierte Wert für die Obergrenze der nationalen Schwellenwerte für die Steuerbefreiung soll durch die vorgeschlagene Richtlinie auf einen Jahresumsatz in Höhe von 85.000 Euro festgelegt werden. Zur Vermeidung des Schwellenwerteffekts soll ein Übergangszeitraum eingeführt werden, in dem Kleinunternehmen, die vorübergehend den Schwellenwert für die Steuerbefreiung überschreiten, die Steuerbefreiung weiterhin in Anspruch nehmen können.

Zudem vereinfachen mehrere Bestimmungen des Vorschlags die Mehrwertsteuerpflichten sowohl für von der Steuer befreite als auch für nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 18/1/18** ersichtlich.

TOP 13a:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft

COM(2018) 29 final

Drucksache: 14/18

Eine Kreislaufwirtschaft zielt darauf ab, den Wert von Produkten, Stoffen und Ressourcen innerhalb der Wirtschaft so lange wie möglich zu erhalten und möglichst wenig Abfall zu erzeugen. Diesbezüglich hat die Kommission eine Mitteilung über einen Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft veröffentlicht, der auf einer Reihe wesentlicher aussagekräftiger Indikatoren aufbaut, die die wichtigsten Elemente der Kreislaufwirtschaft erfassen.

Der Überwachungsrahmen soll einen wesentlichen Beitrag zu den Bemühungen der EU um die Entwicklung einer nachhaltigen, CO₂-armen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft leisten und als wichtiges Instrument zur Messung der Fortschritte und zur Abdeckung der verschiedenen Phasen der Kreislaufwirtschaft in der EU dienen. Er soll aufzeigen, ob die bestehenden politischen Initiativen erfolgreich zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse beitragen, und Bereiche ermitteln, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sind. Dabei sollen alle für die Entwicklung der Ressourceneffizienz relevanten Bereiche im Lebenszyklus eines Produktes angemessen berücksichtigt werden.

Der Rahmen gliedert sich in vier Bereiche: Herstellung und Verbrauch, Abfallbewirtschaftung, Sekundärrohstoffe sowie Wettbewerbsfähigkeit und Innovation. Für jeden Bereich wurden mehrere spezifische Indikatoren festgelegt:

- Im Bereich Herstellung und Verbrauch geht es um die Selbstversorgung der EU mit Rohstoffen, eine umweltverträgliche öffentliche Auftragsvergabe, das Abfallaufkommen und die Lebensmittelverschwendung.

- Die Abfallwirtschaftsindikatoren konzentrieren sich auf den Anteil der Abfälle, die wiederverwertet werden, an der Gesamtwirtschaft und auf Recyclingraten bei spezifischen Abfallströmen.
- Im Bereich sekundäre Rohstoffe werden der Beitrag der recycelten Materialien zur Deckung der Rohstoffnachfrage und der Handel mit recycelfähigen Rohstoffen gemessen.
- Der Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Innovation befasst sich mit der Messung von privaten Investitionen, Arbeitsplätzen und der Bruttowertschöpfung sowie von Patenten im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 14/1/18** ersichtlich.

TOP 13b:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft

COM(2018) 28 final

Drucksache: 13/18

In der Mitteilung wird dargestellt, welche Herausforderungen und Chancen bei der Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung beziehungsweise Wiederverwendung von Kunststoffen bestehen. Die in der Mitteilung vorgestellte Strategie soll die Grundlage für eine kreislauforientierte Kunststoffwirtschaft schaffen, in der die eingesetzten Rohstoffe über den Lebenszyklus einer Ware hinaus wieder in den Produktionsprozess zurückgelangen.

Die Kommission benennt folgende Probleme bei der gegenwärtigen Praxis der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Kunststoffen:

- geringe Wiederverwendungs- und Recyclingraten, insbesondere im Vergleich zu anderen Materialien;
- das Verbringen eines erheblichen Teils der Kunststoffabfälle nach außerhalb der EU, wo unter Umständen andere Umweltstandards gelten;
- hohe Deponierungs- und Verbrennungsraten von Kunststoffen;
- geringe Nachfrage nach recycelten Kunststoffen und die daraus resultierenden geringen Investitionen in neue Recyclingkapazitäten;
- Emission von weltweit jährlich circa 400 Millionen Tonnen CO₂ durch die Herstellung von Kunststoffen und die Verbrennung von Kunststoffabfällen;
- Ansammlung von Kunststoffabfällen in den Meeren;

- Verbreitung von Mikroplastik und die unbekanntenen Auswirkungen des Mikroplastiks auf die Gesundheit.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Kunststoffrecyclings sollen in Zukunft die Produktgestaltung verbessert und Innovationen gefördert werden. Zudem sollen die getrennte Sammlung von Kunststoffabfällen ausgeweitet und die Recyclingkapazitäten in der EU erweitert werden. Der Markt für recycelte und erneuerbare Kunststoffe soll verbessert werden. Um diese Entwicklungen zu unterstützen, hat die Kommission bereits neue Vorschriften für die Abfallbewirtschaftung vorgeschlagen. Für die Zukunft plant sie, einheitliche Qualitätsstandards für getrennte Kunststoffabfälle und recycelte Kunststoffe zu entwickeln, um die Funktionsweise des Recyclingmarktes zu verbessern. Auch werde die EU Forschungsprojekte zur Dekontaminierung von Kunststoffabfällen finanzieren, um Unsicherheiten über das mögliche Vorhandensein besorgniserregender Chemikalien zu beseitigen, die die Nachfrage nach recyceltem Kunststoff einschränken.

Eine an Unternehmen gerichtete Selbstverpflichtungskampagne soll die Verwendung von recycelten Kunststoffen vorantreiben. Die Kommission weist darauf hin, dass die nationalen Regierungen auch durch die entsprechende Vergabe öffentlicher Aufträge Fortschritte erreichen können.

Eine Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie soll dazu dienen, den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern und damit den Bedarf an Verpackungen für abgefülltes Wasser zu verringern.

Durch die Schaffung eines klaren Rechtsrahmens für biologisch abbaubare Kunststoffe soll eindeutig geregelt werden, wie nach der Verwendung solcher Kunststoffe mit diesen umzugehen ist. Anderenfalls könnten biologisch abbaubare Kunststoffe sogar zu einer Verschärfung des Abfallproblems führen, da sie nicht, wie möglicherweise angenommen werde, in der Natur, sondern nur unter spezifischen Bedingungen abgebaut würden.

Dem Problem des Abfalls in den Meeren lasse sich nur durch internationale Zusammenarbeit begegnen. Damit Kunststoffe nicht mehr ins Meer gelangen, müssten effiziente Abfallvermeidungs- und -bewirtschaftungssysteme geschaffen werden.

Die Mitteilung enthält außerdem Aufstellungen der künftigen Umsetzungsmaßnahmen sowie der empfohlenen Maßnahmen für nationale Behörden und die Industrie.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 13/1/18** ersichtlich.

TOP 13c:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

COM(2018) 32 final

Drucksache: 15/18

Ziel der Mitteilung ist es, in der Union eine breit angelegte Debatte darüber zu fördern, wie die wichtigsten Probleme an der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht zufriedenstellend angegangen werden können. Die Mitteilung ist Teil des sogenannten Mini-Kreislaufwirtschaftspakets, das auch Vorschläge zur Überwachung der Kreislaufwirtschaft (BR-Drucksache 14/18) und zum Umgang mit Kunststoffen (BR-Drucksache 13/18) umfasst.

Inhaltliches Anliegen der Initiative der Kommission ist es, die von den genannten Rechtsbereichen verfolgten Ziele einerseits der Ermöglichung des Recyclings und der Förderung der Verwendung von Sekundärrohstoffen und andererseits des Schutzes von Mensch und Umwelt vor stoffbedingten Produktrisiken bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen. Im Zentrum der Mitteilung stehen vier Kernprobleme, die an der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht identifiziert wurden:

- Unzureichende Informationen über besorgniserregende Stoffe in Produkten und Abfällen;
- Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in recycelten Materialien und daraus hergestellten Erzeugnissen;
- Unsicherheiten über das Ende der Abfalleigenschaft und

- Schwierigkeiten bei der Anwendung von EU-Abfall-Klassifizierungen und Auswirkungen auf das Recycling von Abfällen.

In ihrer Mitteilung bereitet die Kommission die betreffenden Themen inhaltlich auf, stellt jeweils ihre grundsätzlichen Zielsetzungen und die von ihr derzeit geplanten Schritte zur Problemlösung dar und identifiziert noch offene Fragestellungen. Ein ergänzend vorgelegtes Begleitpapier der Kommissionsdienste enthält weitere Erläuterungen zu den Themen sowie jeweils verschiedene mögliche Lösungsoptionen für die in der Mitteilung dargestellten offenen Fragestellungen. Die Mitteilung gibt insofern keine abschließende Haltung der Kommission wieder, sondern soll eine Diskussion in Rat und EU-Parlament anstoßen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 15/1/18** ersichtlich.

TOP 14a:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen: Stärkung des Katastrophenmanagements der EU: rescEU - Solidarität und Verantwortung COM(2017) 773 final

Drucksache: 757/17

In der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission dar, wie die EU aus ihrer Sicht die unabdingbare Aufgabe meistern kann, ihre Bürger vor (Natur-)Katastrophen besser zu schützen. Es wird erläutert, wie durch ein ehrgeizigeres und umfassenderes Konzept die Größe der EU für eine effizientere und wirksamere Reaktion genutzt werden und gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Mitgliedstaaten alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung einsetzen.

Die bisherigen Erfahrungen haben laut Kommission zu wichtigen Erkenntnissen geführt:

- Im Falle vielfältiger oder wiederholt auftretender extremer Ereignisse wie im Jahr 2017 würden zusätzliche Kapazitäten benötigt. Diese müssten so effizient wie möglich genutzt werden.
- Ein funktionierender Solidaritätsmechanismus müsse mit soliden Anreizen verbunden sein, die die gemeinsame Nutzung von Einsatzmitteln über Grenzen hinweg fördern.
- Eine angemessene Risikoanalyse sowie gezielte kurz- und längerfristige Präventionsmaßnahmen in Verbindung mit einer wirksamen Überwachung stellten die Grundlage für eine wirksame Katastrophenvorsorge und -bewältigung dar.
- Alle zur Verfügung stehenden Instrumente der EU, wie die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI), müssten in vollem Umfang für die Katastrophenprävention und -bewältigung genutzt und die Synergien zwischen ihnen voll ausgeschöpft werden.

Mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates (BR-Drucksache 756/17) sollen Änderungen der geltenden Katastrophenschutzvorschriften eingeführt werden, die Europa in die Lage versetzen sollen, bei seinen Bestrebungen um bessere Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union einen großen Schritt weiterzukommen.

Die Änderungen zielen auf Folgendes ab:

- Stärkung der kollektiven Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Katastrophen und zur Schließung wiederkehrender und neu entstehender Kapazitätslücken durch Einführung eines dualen Systems mit Bewältigungskapazitäten: eine spezielle Reserve von Bewältigungskapazitäten unter Kontrolle der Unionsebene („rescEU“) und eine wirksamere und dynamischere Beteiligung der Mitgliedstaaten durch einen Europäischen Katastrophenschutz-Pool;
- noch stärkere Konzentration auf Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenmanagementzyklus sowie Stärkung der Kohärenz mit anderen wichtigen EU-Strategien, unter anderem im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie Katastrophenprävention und -bewältigung;
- Gewährleistung flexibler und wirksamer Verwaltungsprozesse im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union mit Blick auf die Unterstützung von Notfalleinsätzen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 757/1/17** ersichtlich.

TOP 14b:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union COM(2017) 772 final; Ratsdok. 14884/17

Drucksache: 756/17 und zu 756/17

Der Beschlussvorschlag zielt darauf ab, gezielte Änderungen an dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vorzunehmen. Ausgehend von den Grundsätzen der Solidarität und der geteilten Verantwortung besteht das übergeordnete Ziel dieses Vorschlags darin, zu gewährleisten, dass die Union für die Bürgerinnen und Bürger in Europa und darüber hinaus bessere Krisen- und Soforthilfe leisten kann.

Mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union unterstützt, koordiniert und ergänzt die EU die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung im Hinblick auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union.

Der Beschlussvorschlag enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Für strukturfondsfinanzierte Investitionen in den Mitgliedstaaten soll zukünftig eine gute Risikomanagementplanung einschließlich Präventions- und Vorsorgemaßnahmen Bedingung sein. Es sollen ausführliche Berichts- und Vorlagepflichten auch zur Gefahrenvorsorge vorgesehen werden. Darauf fußend will die Kommission Empfehlungen für nationale Risikobewertungen sowie Planungen zur Katastrophenprävention und -investitionen vorsehen.
- Für nationale Einheiten, die für den Einsatz im EU-Katastrophenschutzverfahren schon heute existieren, soll das Finanzierungsverfahren geändert werden. Die Einheiten sollen ferner zukünftig einseitig auf Anforderung der Kommission für Einsätze zur Verfügung stehen. Bisher gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.
- Die Kommission will erstmalig eigene Reserveeinheiten (rescEU) für den Katastrophenschutz aufbauen. Als konkrete Beschaffungsvorhaben nennt der Beschlussvorschlag Löschflugzeuge, Hochleistungspumpsysteme, Feldkranken-

häuser sowie Such- und RettungsdienstEinheiten. Diese EU-eigenen Katastrophenschutzressourcen sollen unter der vollständigen operativen Kontrolle der Kommission stehen. Die Kommission soll mit dem Beschluss darüber hinaus ermächtigt werden, weitere Beschaffungsgegenstände in delegierten Rechtsakten festzulegen und ihren eigenen Operationsradius zu erweitern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 757/1/17** ersichtlich.

TOP 15:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung"

Drucksache: 24/18

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Ratsarbeitsgruppe "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 24/1/18** ersichtlich.

TOP 16:

**Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der
Kreditanstalt für Wiederaufbau**

Drucksache: 11/18

Mit der Vorlage bittet die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Nachfolger für den ausgeschiedenen Staatsminister a. D. Prof. Dr. Georg Unland (Sachsen) für dessen restliche Amtszeit bis zum 31. Dezember 2018 zu bestellen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

Herrn Staatsminister Dr. Matthias Haß (Sachsen)

als Mitglied des KfW-Verwaltungsrates zu bestellen (**Drucksache 11/1/18**).

TOP 17:

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 40/18

I. Zum Inhalt

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Präsidenten, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag des Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen soll Frau Staatssekretärin Dr. Sabine Johannsen als Nachfolgerin von Frau Staatssekretärin a. D. Andrea Hoops als Mitglied benannt werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.